



## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Evangelische Hochschule Freiburg		
Ggf. Standort	./.		
Studiengang	<i>Friedenspädagogik / Peace Education</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	drei Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	VZ: alle zwei Jahre im Sommersemester, Start: 2022. Ein individuelles TZ (4-6 Semester) ist möglich. Es wird nach Beratung durch die Studiengangsleitung auf Antrag durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss genehmigt.		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	./.		
Verantwortliche Agentur	AHPGS		
Zuständige/r Referent/in			
Akkreditierungsbericht vom	25.06.2021		

## Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i> .....	6
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>8</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> .....	8
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i> .....	8
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> .....	9
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> .....	9
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> .....	10
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> .....	11
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i> .....	12
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>12</b>
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	12
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	13
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	13
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	16
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	16
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	18
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	20
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	21
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	22
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	23
Besonderer Profilananspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	25
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	26
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	26
Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	27
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	29
<b>3 Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>30</b>
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> .....	30
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i> .....	30

3.3	<i>Gutachtergremium</i> .....	31
<b>4</b>	<b>Datenblatt</b> .....	<b>32</b>
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i> .....	32
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i> .....	34
<b>5</b>	<b>Glossar</b> .....	<b>35</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

Ein Vertreter der Evangelischen Landeskirche in Baden ist in das Akkreditierungsverfahren eingebunden.

## Kurzprofil des Studiengangs

Die Evangelische Hochschule Freiburg (EH Freiburg) ist eine staatlich anerkannte Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden. Die EH Freiburg finanziert sich aus Mitteln der Evangelischen Landeskirche in Baden, Zuweisungen des Landes Baden-Württemberg und zu einem geringen Anteil aus Studienbeiträgen. Aktuell sind – im Jahr 2020 – rund 900 Studierende an der EH Freiburg in Bachelor- und Masterstudiengängen vor allem der Sozialen Arbeit, der Kindheitspädagogik und der Religionspädagogik immatrikuliert. An der EH Freiburg arbeiten insgesamt 27 Professoren (11 Personen) und Professorinnen (16 Personen), neun wissenschaftliche Mitarbeitende und 110 Lehrbeauftragte. Im Jahr 2014 wurde die EH Freiburg zum zweiten Mal ohne Auflagen für die Höchstdauer von zehn Jahren vom deutschen Wissenschaftsrat akkreditiert.

Das hochschulische Studienangebot ist über drei Fachbereiche verteilt: Soziale Arbeit (FB I), „Theologische Bildungs- und Diakoniewissenschaft“ (FB II) und „Pädagogik und Supervision“ (FB III). Der zu akkreditierende konsekutive Masterstudiengang „Friedenspädagogik / Peace Education“ ist am Fachbereich II „Theologische Bildungs- und Diakoniewissenschaft“ angesiedelt. An diesem Fachbereich werden bislang ein Bachelorstudiengang „Religionspädagogik / Gemeindegemeinschaft“, ein konsekutiver Masterstudiengang „Religionspädagogik“ sowie ein weiterbildender Masterstudiengang „Management, Ethik und Innovation im Nonprofit-Bereich“ angeboten.

Der zur Akkreditierung vorliegende Studiengang „Friedenspädagogik / Peace Education“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, in dem insgesamt 90 CP nach dem „European Credit Transfer System“ vergeben werden. Ein CP entspricht dabei einem Workload von 30 Stunden. Der Studiengang wird als ein auf drei Semester Regelstudienzeit angelegtes Vollzeitstudium angeboten (ein bis auf sechs Semester streckbares individuelles Teilzeitstudium ist möglich). Das Teilzeitstudium wird nach Beratung durch die Studiengangsleitung auf Antrag durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss genehmigt. Der Gesamt-Workload im Studiengang liegt bei 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 565 Stunden Präsenzzeit (Präsenz an der EH plus „synchrone digitale Lehre“) und 2.135 Stunden Selbststudium bzw. Selbstlernzeit (280 Stunden entfallen dabei auf das auf 30 Tage angesetzte „Praktikum Friedenspädagogik / Friedensarbeit“). Der Studiengang ist in drei Studienbereiche gegliedert: 1. „Grundlagenwissenschaften der Friedensforschung“ (zwei Module, 23,5 CP), 2. „Konzepte, Methoden und Praxisfelder“ (drei Module, 34,5 CP), 3. „Internationale Kontexte der Friedenspädagogik“; hinzu kommt die Abschlussarbeit mit Kolloquium (zusammen drei Module, 32 CP). Die acht Module des Studiengangs sind Pflichtmodule, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer auf der Grundlage von § 5 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO) der Evangelischen Hochschule Freiburg (in der Fassung vom 19.10.2015) bzw. der Zulassungssatzung für konsekutive Masterstudiengänge (vom 11.07.2011) ein Bachelorabschluss in einem fachlich affinen Studiengang (z.B. Religionspädagogik, Diakoniewissenschaft, Soziale Arbeit, Pädagogik der Kindheit, Theologie, Erziehungswissenschaft, Politikwissenschaft, Psychologie) „überdurchschnittlich erfolgreich“ abgeschlossen hat. „Überdurchschnittlich erfolgreich“ bedeutet eine Orientierung am Notendurchschnitt 2,0. Die Zulassung an der EH Freiburg ist zusätzlich abhängig von der Entrichtung einer Verwaltungs- und Sozialgebühr sowie der vertraglich vereinbarten Studienentgelte. Da es sich um einen konsekutiv studierbaren Masterstudiengang handelt, sind berufliche Vorerfahrungen keine Zulassungsvoraussetzung. Fremdsprachenkenntnisse in englischer Sprache (Sprachniveau C1) sind Bedingung für die Teilnahme am Masterstudiengang. Dem Studiengang stehen in jedem zweiten Jahr insgesamt 20 Studienplätze zur Verfügung. Die Zulassung zum Vollzeitstudium erfolgt alle zwei Jahre immer zum Sommersemester. Teilzeitstudierende werden individuell

beraten, die Studienverläufe und der Antrag werden durch den GPA genehmigt. Die erstmalige Immatrikulation ist für das Sommersemester 2022 vorgesehen. Für Studierenden mit einem Bachelorabschluss von 180 CP sind „Brückenmodule“ vorgesehen (§ 64 Abs. 3 SPO). In der Studien- und Prüfungsordnung ist geregelt, wie ein Brückensemester studiert wird, damit die 300 ECTS erreicht werden (*siehe Studienverlaufsplan mit Brückenmodulen; Anlage 1a*)

Gemäß § 65 der im Oktober 2021 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung ist Ziel des ersten Masterstudienganges „Friedenspädagogik / Peace Education“ in Deutschland, die Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage für Friedenspädagogik, Menschenrechts- und Demokratiebildung und für spezifische Aufgaben in der Friedensarbeit zu befähigen. Der Erwerb dieser friedenspädagogischen Qualifizierung soll die Absolvierenden zu einer professionellen Tätigkeit als Friedensreferent/-in, Konfliktberater/-in oder Fachkraft für Friedensarbeit in pädagogischen Handlungsfeldern im schulischen wie außerschulischen Bereich, in der Sozialen Arbeit sowie generell in weiteren Feldern kirchlichen und gesellschaftlichen Handelns in verschiedenen Kontexten von Nichtregierungsorganisationen über Religionsgemeinschaften bis hin zur öffentlichen Verwaltung vorbereiten.

Es werden Studiengebühren erhoben.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Die Gespräche im Rahmen der virtuellen Vor-Ort-Begehung waren aus Sicht der Gutachtenden offen, sachlich und transparent, die Gesprächsatmosphäre vertrauensvoll und freundlich. Alle Fragen der Gutachtenden konnten angemessen beantwortet werden.

Der im Sommersemester 2022 erstmals angebotene konsekutive Masterstudiengang „Friedenspädagogik / Peace Education“ ist aus Sicht der Gutachtenden passend und sinnvoll in einer Hochschule angesiedelt, die ein „Friedensinstitut“ betreibt und in ihrem Leitbild festgehalten hat, dass sie mit einer interdisziplinär ausgerichteten Forschung sowie Lehre und Weiterbildung, speziell auch in den Bereichen Friedenspädagogik und Friedensarbeit, zur Realisierung und zum Schutz von Menschenwürde auf lokaler und globaler Ebene beitragen will. Der praxisorientierte Studiengang, der im Kontext des im Januar 2020 an der EH Freiburg eröffneten „Friedensinstituts“ entwickelt wurde, zielt darauf ab, die Studierenden mit einschlägigem Erststudium auf wissenschaftlicher Grundlage für Friedenspädagogik, Menschenrechts- und Demokratiebildung und für spezifische Aufgaben in der Friedensarbeit zu befähigen. Mit dem Studiengang „Friedenspädagogik / Peace Education“ sowie mit dem Freiburger Friedensinstitut verfügt die Hochschule in Deutschland über ein Alleinstellungsmerkmal, da eine Kombination von Forschung und Masterstudium im Bereich Friedenspädagogik deutschlandweit einmalig ist. Insgesamt betrachtet haben die Gutachtenden einen positiven Gesamteindruck vom Studienkonzept sowie von der der wohlwollend wahrnehmbaren Unterstützung durch Hochschulleitung und Beirat.

Von den Gutachtenden gewürdigt werden u.a. die Schwerpunktsetzung „Friedenspädagogik“ (in Abgrenzung zur „Menschenrechtspädagogik“), die Möglichkeiten eines individuellen Teilzeitstudiums, die gute Einbettung des Studiengangs in Hochschule und Evangelische Landeskirche in Baden, der von den befragten Studierenden bestätigte gute Betreuungsservice seitens der Hochschule sowie das wahrnehmbare freundliche Miteinander. Kritisch diskutiert wurde insbesondere der hohe Anteil an Lehrbeauftragten bzw. der vergleichsweise geringere Anteil an professoraler Lehre.

Der Studiengang und die Studierenden werden aus Sicht der Gutachtenden insbesondere auch vom Friedensinstitut, das den Studierenden aller Studiengänge und weiteren Zielgruppen Lehrmodule, Seminare, Workshops, Trainings und Fachtage anbietet, sowie dem damit kooperierenden Freiburger „Institut für Menschenrechtspädagogik“ profitieren, die den neuen Studiengang kontinuierlich begleiten werden und ggf. auch Möglichkeiten zu einer Weiterentwicklung aufzeigen.

Die Gutachtenden nehmen zur Kenntnis, dass die Studierendenvertretung und Studierende in die Entwicklung des Studiengangs eingebunden wurden.

Im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung hat die Hochschule Empfehlungen der Gutachtenden aufgegriffen und umgesetzt (siehe Kriterien).

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Friedenspädagogik / Peace Education“, in dem insgesamt 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden, ist in der Vollzeitvariante auf eine Regelstudienzeit von drei Semestern und in der (individuellen) Teilzeitvariante auf eine Regelstudienzeit von mind. vier bis max. sechs Semestern ausgelegt. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden (*siehe SPO § 66 Abs. 4*). Pro Semester sind in der Vollzeitvariante 30 CP und in der individuellen Teilzeitvariante folgende CP-Anteile vorgesehen: in vier Semestern durchschnittlich 22,5 CP, in fünf Semestern 18 CP und in sechs Semestern 15 CP. Der Workload für das Studium beträgt 2.700 Stunden. Er gliedert sich in ein Präsentanteil an der Hochschule im Umfang 565 Stunden (einschließlich „synchrone digitale Lehre“) und 2.135 Stunden Selbststudium bzw. Selbstlernzeit, wobei 280 Stunden auf das auf 30 Tage angesetzte „Praktikum Friedenspädagogik / Friedensarbeit“ entfallen. Der Studiengang ist in acht studiengangspezifische Pflichtmodule gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen.

Im Zentrum des Studiums stehen die Themen und Methoden der Friedenspädagogik und Friedensarbeit. Sie werden in Form der Theorie-Praxis-Verzahnung gelehrt.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Friedenspädagogik / Peace Education“, ist laut Hochschule „anwendungsorientiert“ ausgerichtet. Er legt den Schwerpunkt auf den Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen aus der internationalen Friedens- und Konfliktforschung und den Sozialwissenschaften für die Orientierung der zivilgesellschaftlichen Praxis, vorrangig in den an der EH Freiburg vertretenen Fächern. In der EH Freiburg, als einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften in kirchlicher Trägerschaft, stehen neben den sozialwissenschaftlichen Forschungsfeldern friedensethische, theologische und philosophische Fragestellungen im Fokus, die für die verschiedenen Handlungsfelder der Sozialen Arbeit sowie der Pädagogik relevant sind. Damit gewinnt der Masterstudiengang Friedenspädagogik ein anwendungsorientiertes Profil innerhalb der Friedenswissenschaften (Peace Studies), so die Hochschule.

In der Vollzeitvariante des Studiengangs ist im Verlauf der vorlesungsfreien Zeit nach dem ersten Semester (in der Teilzeitvariante nach Vereinbarung) ein sechswöchiges Praktikum (30 Präsenztage) in einer sozialdiakonischen Einrichtung, einer zivilgesellschaftlichen Institution, einer Behörde, einem Verein, einer „Nongovernmental organisation“ (NGO) oder einer der Disziplin nahestehenden Institution abzuleisten, mit dem Ziel der Erprobung und Weiterentwicklung von Kompetenzen in der Friedenspädagogik und Friedensarbeit. Das Praktikum steht laut Hochschule in der Mitte zwischen den Profilmodulen „Friedenspädagogik I“ (Modul 3.1) und „Friedenspädagogik



II“ (Modul 3.2) sowie zwischen den Theoriemodulen zu Theologie und Philosophie. Das Praktikum dient einer ersten beruflichen Orientierung sowie der Reflexion und Anwendung der Kompetenzen aus dem Einführungssemester. Das Praktikum soll Lernprozesse ermöglichen, die ausgehend von einer orientierenden Vorbesprechung in Richtung zunehmender Eigenständigkeit verlaufen. Wie intensiv die Einarbeitung sein muss und wie weit eigenständiges Arbeiten gehen kann, hängt primär vom Arbeitsfeld, aber auch von den Voraussetzungen ab, welche die Praktikantinnen/ Praktikanten mitbringen. Regelmäßige Gespräche zwischen Praktikantinnen/ Praktikanten, Anleiterinnen/ Anleiter vor Ort und Begleitdozentinnen/ Begleitdozenten sind vorgesehen. Der Studiengang setzt keine Berufserfahrung voraus, ist aber gleichwohl für Berufserfahrene geeignet. Eine heterogene Zusammensetzung aus BA-Absolventinnen/ Absolventen und Berufserfahrenen ist aus Sicht der Hochschule gewollt. Sie wird als Besonderheit der Lehr-Lernsituation gestaltet (*ausführlich dazu „Leitfaden für das Praktikum im Master Friedenspädagogik/ Peace Education“*).

Im Modul 8 „Masterthesis und Kolloquium“ (18 CP) ist die 16 CP umfassende Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten (Forschungsarbeit zu Fragen der Friedens- und Menschenrechtspädagogik). Sie stellen ihre Vorarbeiten der Forschungsarbeit in Kolloquien vor und zur Diskussion.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang setzt laut § 2 der Ordnung über das Auswahl- und Zulassungsverfahren im Masterstudiengang „Friedenspädagogik / Peace Education“ an der EH Freiburg „mindestens einen Bachelorabschluss in einem fachlich affinen Studiengang voraus, z.B. Religionspädagogik, Diakoniewissenschaft, Soziale Arbeit, Pädagogik der Kindheit, Theologie, Erziehungswissenschaft, Politikwissenschaft oder Psychologie“. Zum konsekutiven Masterstudiengang „Friedenspädagogik / Peace Education“ kann (laut Selbstbericht) zugelassen werden, wer auf der Grundlage von § 5 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO) der Evangelischen Hochschule Freiburg (in der Fassung vom 19.10.2015) bzw. der Zulassungssatzung für konsekutive Masterstudiengänge (vom 11.07.2011) ein Studium überdurchschnittlich erfolgreich (mind. mit der Note 2.0) abgeschlossen hat. Da es sich um einen konsekutiv studierbaren Masterstudiengang handelt, sind berufliche Vorerfahrungen keine Zulassungsvoraussetzung. Fremdsprachenkenntnisse in englischer Sprache auf der Sprachniveaustufe C1 (Kompetente Sprachverwendung) gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen sind ebenfalls Bedingung für die Teilnahme am Masterstudiengang (*siehe § 1 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung*).

Die Zulassung an der Evangelischen Hochschule Freiburg ist zusätzlich abhängig von der Entrichtung einer Verwaltungs- und Sozialgebühr sowie der vertraglich vereinbarten Studienentgelte.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Nach erfolgreichem Abschluss des konsekutiven Masterstudiengangs „Friedenspädagogik / Peace Education“ verleiht die Evangelische Hochschule Freiburg den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.). Das Masterzeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt. Dieses gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium. Die Teile des Studiums, die ggf. durch Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ersetzt wurden, werden laut Diploma Supplement im Transcript of Records ausgewiesen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der auf 90 CP angelegte Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang acht Module vorgesehen, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Alle Module sind als Pflichtmodule ausgewiesen. Alle Module sind auf mindestens fünf CP ausgelegt. Für das Abschlussmodul, bestehend aus einer Masterarbeit und einem begleitenden Kolloquium, werden 18 CP vergeben (16 CP entfallen dabei auf die Masterarbeit).

Mit Ausnahme von Modul 6 sind alle Module einsemestrig angelegt. Im Hinblick auf die studentische Mobilität wird von der Hochschule Folgendes erläutert: Praktika im Ausland sind möglich, zwischen den Vorlesungszeiten des 1. und 2. Semesters. Ein Studium im Ausland ist vorrangig im 2. Semester möglich, weil die Einführung in das Studium und der Abschluss im Master sinnvollerweise in Freiburg studiert werden sollten, so die Hochschule. Die Anerkennung der im Ausland studierten Lehrveranstaltungen wird im Rahmen von Erasmus-Kooperationen und bzw. äquivalenten Vereinbarungen mit außereuropäischen Hochschulen geregelt und garantiert die Einhaltung der vorgesehenen Studiendauer. Bei einem Auslandsaufenthalt wird eines der beiden Seminare im zweisemestrigen Modul 6 entsprechend anerkannt, so die Hochschule.

Modulbezeichnung/ Modulname	CP	Se- mester	Prä- senz- zeit	Selbst- studium	SWS	Prüfungsform
1.1.1 Theologische und philosophische Grundlagen I	8	1	75	150	5	H (PL)/ (bv) K
1.3.1 Friedenspädagogik I	9	1	90	180	6	R (PL)
1.6 Friedenswissenschaft und Friedensarbeit in internationaler Perspektive	4	1	30	90	2	H (PL) oder 3.6
1.5 Praktikum Friedenspädagogik/ Friedensarbeit	9	1	5	280	0,3	bv (Bericht, Abschlussgespräch)

2.1.2 Theologische und philosophische Grundlagen II	8	2	60	180	4	H (PL)/ (bv) K
2.2 Juristische und politikwissenschaftliche Grundlagen	8	2	60	180	4	M (PL)
2.3.2 Friedenspädagogik II	8	2	60	180	4	R (PL)
2.7 Bildung im Horizont weltgesellschaftlicher Entwicklungen	6	2	60	120	4	R (PL)
3.4 Konfliktbearbeitung und Mediation	8	3	90	150	6	bv (LüP)
3.6 Friedenswissenschaft und Friedensarbeit in internationaler Perspektive	4	3	30	90	2	H (PL) oder 1.6
3.8. MA-Thesis und -Kolloquium	18	3	5	535	0,3	Thesis (16 CP)/ Kolloquium (2 CP) (PL)

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Qualifikationszielen und zu den zu erwerbenden Kompetenzen, zu den Inhalten des Moduls, zur Art der Lehrveranstaltung(en), zu den Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (mit Angaben zur Prüfungsart), zur Verwendbarkeit des Moduls, zur Sprache (Deutsch / Englisch), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots, zu den Teilnahmevoraussetzungen sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt, aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren benannt. Zudem wird die modulbezogene (Grundlagen-)Literatur angegeben. Detaillierte inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen können dem Modulhandbuch mit den Beschreibungen der Module entnommen werden.

Die „relative“ bzw. „ECTS-Note“, die sich durch den Vergleich der Einzelnote eines Absolventen bzw. einer Absolventin zu den Noten einer Referenzgruppe errechnet, ist in § 69 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Die ECTS-Note wird nach dem ersten vollständigen Studienverlauf festgelegt, also nach zwei Jahren. Sollten zu wenige Studierende im ersten „Jahrgang“ einen repräsentativen Eindruck verhindern, wird die ECTS-Note nach vier Jahren (= zwei abgeschlossenen Jahrgängen) festgelegt.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Leistungspunktesystem [\(§ 8 MRVO\)](#)

### Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist in dem in Vollzeit (und als individuelles Teilzeitstudium) angebotenen Studiengang gewährleistet. Der konsekutive Masterstudiengang „Friedenspädagogik / Peace Education“ umfasst insgesamt 90 CP. Pro Studienhalbjahr werden in der Vollzeitvariante 30 CP und in der Teilzeitvariante in vier Semestern durchschnittlich 22,5 CP, in fünf Semestern 18 CP und in sechs Semestern 15 CP vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht laut § 66 Abs. 4 der SPO einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden. Vorgesehen sind insgesamt 565 Kontaktstunden (Präsenz an der EH Freiburg und synchrone digitale Lehre) und 2.135 Stunden Selbststudienzeit. Für jedes der acht Module ist im Modulhandbuch eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden (die insgesamt elf Prüfungen in acht Modulen resultieren aus Modulunterteilungen: Teil 1, Teil 2). Für das Abschlussmodul (Modul 8) mit der Masterarbeit (16 CP) und das die Masterarbeit begleitende Kolloquium (zwei CP) werden insgesamt 18 CP vergeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 18 Abs. 1 im Allgemeinen Teil der „Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Freiburg für die Masterstudiengänge Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung im Kindesalter, Sozialmanagement, Supervision, Religionspädagogik und Friedenspädagogik / Peace Education vom 27. November 2012 i.d.F. vom 08. August 2018“ (Stand: 14.04.2021) gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Dort heißt es: „Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden - soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist - angerechnet, wenn sie an einer mindestens gleichwertigen Fachhochschule oder Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden. Eine Anerkennung unter Auflagen ist möglich.“ Gemäß Auskunft des Rektorats wird die Änderung der Ordnung im Juni 2021 beschlossen.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 18 Abs. 4 der genannten Ordnung bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet. Dort heißt es: „Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf Antrag bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anerkannt, soweit die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Kriterien für die Anrechnung gibt eine Anrechnungsordnung vor.“

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Schwerpunkte der Bewertung auf Basis der Gespräche mit den Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule, den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie der befragten Studierenden aus den Studienfächern Religionspädagogik und Soziale Arbeit waren die Themen: Situation von

Studium und Lehre unter den Bedingungen der Corona-Pandemie, Stellenwert des Studiengangs in der Hochschule und im Fachbereich II, Schwerpunktsetzung, Internationalisierung, Curriculum und Inhalte der Module im Modulhandbuch, Lehrpersonal sowie außercurriculare Aktivitäten (Summer-Schools, Studientage, Exkursionen etc.).

## 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

### Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

#### Sachstand

Ziel des konsekutiven Masterstudienganges „Friedenspädagogik / Peace Education“ ist es, die Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage für Friedenspädagogik, Menschenrechts- und Demokratiebildung und für spezifische Aufgaben in der Friedensarbeit zu befähigen. Das Studium vermittelt dazu Kompetenzen, die für eine spezifische Berufstätigkeit im Rahmen friedenspädagogischer Handlungsfelder in der Bildungs- und Sozialarbeit notwendig werden (*siehe dazu und zum Folgenden § 65 der Studien- und Prüfungsordnung; Modulhandbuch S. 2ff.; Selbstbericht § 11*). Es werden Fähigkeiten zur wissenschaftlich fundierten Gestaltung beruflicher Praxis in den drei nachfolgend genannten Studienbereichen erworben:

#### 1. Grundlagenwissenschaften der Friedensforschung

Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die friedenswissenschaftlichen Kontexte, Grundbegriffe und Diskurse sowie über philosophische, theologische, ethische und anthropologische Grundfragen. Sie erwerben Kompetenzen im wissenschaftlichen Umgang mit philosophisch-theologischen, juristischen sowie gesellschafts- und politikwissenschaftlichen Texten und Konzepten und die Fähigkeit zur Darstellung der friedenswissenschaftlichen Fachbegriffe und ihrer Entwicklung.

#### 2. Konzepte, Methoden und Praxisfelder

Die Studierenden erwerben psychologische, pädagogische und soziologische Grundlagen der interkulturellen und diversitätssensiblen Friedenspädagogik und Kenntnisse über die wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskurse sowie den aktuellen Forschungsstand zur Friedens- und Menschenrechtspädagogik (auch in Zusammenhang mit Demokratiebildung, Globalem Lernen und Lernen für nachhaltige Entwicklung). Sie erlernen Theorien, Methoden und Handlungsfelder der Gewaltprävention, Konfliktbearbeitung und Mediation und erwerben Kompetenzen und Fähigkeiten, um Prozesse der Konfliktbearbeitung in unterschiedlichen beruflichen Arbeitsfeldern initiieren und moderieren zu können. Sie können die erworbenen Kenntnisse, Kompetenzen und Fähigkeiten bei der Gestaltung von dialogorientierten Bildungs- und Lernprozessen im schulischen wie außerschulischen Bereich umsetzen.

#### 3. Internationale Kontexte der Friedenspädagogik

Die Studierenden erwerben theoretische und praktische Grundlagen der Friedens- und Menschenrechtsbildung im internationalen Horizont und können angesichts komplexer weltgesellschaftlicher Veränderungen verantwortende Bildungsprozesse angemessen entwickeln. Sie kennen unterschiedliche, wissenschaftlich reflektierte Ansätze und Modelle aus der internationalen friedenspädagogischen Praxis und der menschenrechtsorientierten Sozialen Arbeit und Bildungsarbeit und können diese in Lern- und Bildungsprozessen im Sinne einer „Bildung für die Zukunft“ vermitteln.

Neben kognitiven Kompetenzen werden auch kommunikative, soziale und beziehungsbezogene Kompetenzen mittels Interaktion, Dialog und Kooperation entwickelt. Eine Haltung der Akzeptanz von Unterschiedlichkeiten und des konstruktiven Umgangs mit Konflikten wird ebenso gefördert, wie das Anliegen, zu einer „Kultur des Friedens und der Gewaltfreiheit“ im Sinne der „Sustainable Development Goals“ sowie zur Förderung von Demokratie und Nachhaltigkeit beizutragen. Ethische und haltungsbezogene Kompetenzen werden in der inhaltlichen Auseinandersetzung mit kontroversen friedensethischen Theorien und Diskursen in Politik und Politikgeschichte, Philosophie und Theologie entwickelt. Hinzu kommen der Erwerb von handlungs- und anwendungsbezogenen Kompetenzen ebenso wie der Erwerb von personalen und reflexiven Kompetenzen.

Die allgemeinen Schlüsselkompetenzen des Studienprogramms sind im Selbstbericht (S. 12ff.) ausführlich dargestellt. Die spezifischen Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch beschrieben und nach der dort angewendeten Systematik entfaltet, die nach dem Muster „Die Studierenden erwerben – kennen – können“ dargelegt werden.

Die Hochschule verfügt über eine Internationalisierungsinitiative, die in reger Verbindung zu zivilgesellschaftlichem und bürgerschaftlichem Engagement vor Ort stehen, zu dem der Studiengang ebenfalls beitragen soll.

Die Absolvierenden der bisherigen acht Masterstudiengänge der Friedens- und Konfliktforschung in Deutschland sind nach Aussage des Arbeitskreises „Curriculum und Didaktik“ aus dem Jahr 2017 in unterschiedlichen Berufsfeldern tätig: Etwa ein Viertel der Befragten ist auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene in der öffentlichen Verwaltung tätig. NGOs (18 %) und internationale Organisationen wie die Vereinten Nationen (14,9 %) beschäftigen zudem einen wesentlichen Anteil ehemaliger Studierender der Friedens- und Konfliktforschung. Rund 30 % der Absolvierenden sind im Ausland tätig. Fast ein Viertel der Studierenden der konsekutiven Masterstudiengänge verbleibt in der Wissenschaft und strebt eine Promotion an.

Es ist neben der Verwandtschaft mit den aktuellen politikwissenschaftlich und soziologisch ausgerichteten Studiengängen im Bereich Friedens- und Konfliktforschung zu betonen, dass der hier zu akkreditierende Studiengang sein „Alleinstellungsmerkmal“ in einem philosophischen und theologischen Zugang zum Thema und seinem friedenspädagogischen Schwerpunkt hat, so die Hochschule.

Das Studium vermittelt Kompetenzen, die für eine spezifische Berufstätigkeit im Rahmen der Friedenspädagogik und Friedensarbeit notwendig sind. Referentinnen und Referenten für Friedensbildung / Friedenspädagogik / Menschenrechtspädagogik werden von Kirchen und anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen, Initiativen, Stiftungen und Instituten gesucht, die sich für Demokratie, Menschenrechte, zivile Konfliktbearbeitung und Friedensförderung einsetzen und sich gegen Rassismus, Antisemitismus, Extremismus, Hass und Gewalt engagieren. Potentielle Anstellungsträger sind Einrichtungen der öffentlichen Hand (Schulen, Bildungseinrichtungen, Kommunen, Landkreise), freie Bildungsträger, Stiftungen, Verbände und zivilgesellschaftliche Organisationen, Initiativen und Vereine, die z.T. international tätig sind (*siehe dazu Selbstbericht S. 21*).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Mit dem international ausgerichteten konsekutiven Masterstudiengang „Friedenspädagogik / Peace Education“ betritt die EH Freiburg Neuland: Der zu akkreditierende Studiengang ist laut Hochschule der erste friedenswissenschaftliche Studiengang in Deutschland mit dezidiert pädagogischem Schwerpunkt. Friedenspädagogik konstituiert sich in ihren aktuellen Formen und Ansätzen über die grundlegende Auseinandersetzung mit den Zusammenhängen von Erziehung,

Gewaltbereitschaft und Friedensfähigkeit. Ziel des konsekutiven Masterstudienganges „Friedenspädagogik / Peace Education“ der EH Freiburg ist es, die Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage für Friedenspädagogik, Menschenrechts- und Demokratiebildung und für spezifische Aufgaben in der Friedensarbeit zu befähigen. Peace Education umfasst laut Hochschule die deutschen Begriffe Friedens- und Menschenrechtspädagogik und Friedensbildung. Es geht um die Stärkung von Demokratie, Vielfalt, Gewaltprävention und den Umgang mit Konflikten auf allen gesellschaftlichen Ebenen. Auch die Analyse von struktureller und kultureller Gewalt gehört dazu. Die im Studium vorgesehenen Themenschwerpunkte Friedens- und Menschenrechtspädagogik im 21. Jahrhundert, interdisziplinäre Friedens- und Konfliktforschung als Grundlage einer menschenrechtsorientierten, transformativen Bildungsarbeit, interkulturelle, intersektionale und internationale Dimensionen von Friedensbildung und Friedensförderung, Grundlagen und Konzepte ziviler Konfliktbearbeitung und Gewaltprävention, Mediation in Bildungsarbeit und Gemeinwesen sowie theologische und philosophische Wirklichkeitsdeutung sind aus Sicht der Gutachtenden relevant. Allerdings sollte aus der Perspektive der Gutachtenden das pädagogische Profil im Studiengang als Alleinstellungsmerkmal stärker in den Vordergrund gerückt und die den Studiengang kennzeichnende Schwerpunktsetzung „Friedenspädagogik“ in Abgrenzung zur Menschenrechtspädagogik (eine entsprechende Zusatzqualifikation wird vom Institut für Inklusions-, Menschenrechts- und Friedenspädagogik an der EH Freiburg angeboten) sowie zur Konflikt- und Sicherheitsforschung weiter geschärft werden. Auch wird empfohlen, im Studiengang nicht nur die theologische, sondern auch die religionswissenschaftliche Perspektiven zu berücksichtigen. Diese Empfehlung hat die Hochschule aufgegriffen und die religionswissenschaftlichen Perspektiven in die Module „Theologische und philosophische Grundlagen I+II“ eingearbeitet.

Neben den Fähigkeiten zur wissenschaftlich fundierten Gestaltung beruflicher Praxis werden im Studiengang, für die Gutachtenden nachvollziehbar, auch kommunikative, soziale und beziehungsbezogene Kompetenzen mittels Interaktion, Dialog und Kooperation entwickelt. Eine Haltung der Akzeptanz von Unterschiedlichkeiten und des konstruktiven Umgangs mit Konflikten wird ebenso gefördert, wie das Anliegen, zu einer „Kultur des Friedens und der Gewaltfreiheit“ im Sinne der „Sustainable Development Goals“ sowie zur Förderung von Demokratie und Nachhaltigkeit beizutragen.

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort erläuterten Qualifikationsziele mit den im Curriculum und in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch weitgehend überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung.

Als potentielle Arbeitgeber in Frage kommen aus Sicht der Hochschule und der Gutachtenden u.a. Institutionen der schulischen und außerschulischen Bildungsarbeit sowie der entwicklungsbezogenen Zusammenarbeit, zivilgesellschaftliche Initiativen, internationale Nichtregierungsorganisationen, Religionsgemeinschaften, Stiftungen etc.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es wird empfohlen, das pädagogische Profil im Studiengang als Alleinstellungsmerkmal in den Vordergrund zu stellen und die Schwerpunktsetzung „Friedenspädagogik“ in Abgrenzung zur Menschenrechtspädagogik, Konflikt- und Sicherheitsforschung weiter zu schärfen.

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Im Zentrum des Studiums stehen die Themen Friedenspädagogik und Friedensarbeit, die in Theorie-Praxis-Verzahnung gelehrt werden. Laut Hochschule reduziert das Studium „die Themen der Friedens- und Konfliktforschung (z.B. Gewaltprävention, Internationale Konfliktzonen und globale Bedrohung, wiederherstellende und transformative Gerechtigkeit, Dialog und Konfliktlösungsstrategien, Gewaltfreier Gesellschaftswandel, Gouvernamentalität und multilaterale Bestrebungen, Entwicklungszusammenarbeit, Humanitäre Hilfe, Traumatherapie, Erziehung, Solidarität und Anwaltschaft) auf ein für drei Semester adaptierbares Programm“. Das Theorie-Praxis-Verhältnis bilden die Module Friedenspädagogik I und II ab, in welchen Friedens- und Menschenrechtspädagogik in Theorie und Methodik vorgestellt werden und sodann für die Pädagogik der Kindheit und Jugend angewendet werden. Das Modul Friedensarbeit umfasst einen theoretischen Zugang auf der Ebene der Zivilgesellschaft sowie die Erschließung von Handlungsmöglichkeiten auf nationaler und internationaler Ebene. Mediation, Konfliktbearbeitung und Beratung werden in Theorie und Praxis erlernt. Das Praktikum dient einer ersten beruflichen Orientierung und der Reflexion und Anwendung der Kompetenzen aus dem Einführungssemester.

Die Lehrveranstaltungen verbinden das Format des Inputs in Seminaren und Übungen mit Elementen selbstgesteuerten Lernens, so die Hochschule. Ebenso gehört die Durchführung der theoretisch reflektierten Praxisphase zu den Lehr-Lernformaten. Die Studierenden setzen mit begleiteter Fachlektüre (Module 1.1 und 1.2) sowie projektbezogener Arbeit – u.a. im ästhetisch-künstlerischen Bereich – eigene Akzente. Darüber hinaus kommen unterschiedliche Formate der Onlinelehre zum Einsatz. Mittels synchroner Hybridlehre (Mischung von Präsenzveranstaltungen und digitaler Form) werden auswärtige Studierende sowie auswärtige Fachexpertinnen und -experten in die Lehr-Lernprozesse einbezogen, die an der EH Freiburg in Präsenz stattfinden. Hinzu kommen asynchrone Formate, die dazu dienen, dass berufstätige Studierende sich organisatorisch selbstbestimmt Material und Methoden erschließen können.

Friedensforschung – aus pädagogischen, theologischen, philosophischen, juristischen und politikwissenschaftlichen Perspektiven – befasst sich sowohl mit den Erfordernissen direkter Interaktion in der Zivilgesellschaft wie mit internationalen Beziehungen und sozialen Problemen der Weltgesellschaft. Diese Themenbreite nimmt das Curriculum exemplarisch auf: die Diskurse zwischen Konfessionen und Religionen, die Geltung der Menschenrechte, ethische Begründungen im Völkerrecht und internationalen Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren, Konfliktlösungsstrategien auf institutioneller und zwischenstaatlicher Ebene, Ethnographien von Erziehung und Bildung. Aufgrund der weiter vorangeschrittenen internationalen Forschung zu „Peace Education“ ist ein erheblicher Anteil der Fachliteratur auf Englisch, teils auch auf Französisch und Spanisch verfasst. Lehrveranstaltungen werden in Abhängigkeit vom Fortschritt der internationalen Kooperationen des Studiengangs in englischer Sprache gehalten.



Das sechswöchige Praktikum ist laut „Praxisleitfaden“ in einer sozialdiakonischen Einrichtung, einer zivilgesellschaftlichen Institution, einer Behörde, einem Verein, einer NGO oder einer der Disziplin nahestehenden Institution der Erprobung und Weiterentwicklung von Kompetenzen in der Friedenspädagogik und Friedensarbeit abzuleisten. Der Praxisleitfaden wird von einer „Lernzielvereinbarung“ sowie einer „Ausbildungsvereinbarung“ (= Vertrag) flankiert. Für die Anleitungstätigkeit zur Anleitung von Praktikanten/-innen ist laut Praxisleitfaden berechtigt, wer:

- ein abgeschlossenes einschlägiges (oder vergleichbares) Studium vorweisen kann, das auf potentielle Praxisfelder von Friedenspädagogen/-innen vorbereitet;
- mind. über zwei Jahre Berufserfahrung, davon mindestens ein Jahr in dem Feld, in welchem angeleitet werden soll, verfügt;
- möglichst ganztags beschäftigt ist und daher den Praktikanten/-innen während ihres Vollzeitpraktikums umfänglich als Anleitung zur Verfügung steht. Wenn Anleiter/-innen in Teilzeit beschäftigt sind, muss vom Praxisamt in Verbindung mit der Praxisstelle eine geeignete Lösung gefunden werden. Ziel der fachlichen Begleitung durch die Hochschule ist es, theoretische und methodische Lehrinhalte mit Praxiserfahrung zu verbinden. Die Studierenden werden einem/einer Begleitdozent/-in zugeteilt, der/die sie während des Praktikums, neben der Anleitung in der Praxisstelle, fachlich begleitet. Die Dozenten/innen haben je nach ihrer fachlichen Ausrichtung Praxisbereiche und Arbeitsfelder, in denen sie Praktikanten/-innen bevorzugt begleiten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Zum konsekutiven Masterstudiengang „Friedenspädagogik / Peace Education“ kann zugelassen werden, wer auf der Grundlage von § 5 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Evangelischen Hochschule Freiburg (in der Fassung vom 19.10.2015) bzw. der Zulassungssatzung für konsekutive Masterstudiengänge (vom 11.07.2011) ein Bachelorstudium in einem affinen Studienfach (z.B. Religionspädagogik, Diakoniewissenschaft, Soziale Arbeit, Pädagogik der Kindheit, Theologie, Erziehungswissenschaft, Politikwissenschaft oder Psychologie) mind. mit der Note 2.0 abgeschlossen hat und Fremdsprachenkenntnisse in englischer Sprache auf der Sprachniveaustufe C1 (Kompetente Sprachverwendung) gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen nachweisen kann. Hinzu kommt, dass für den Bachelorabschluss 210 CP nachzuweisen sind. Bei einem Abschluss mit 180 CP sind 30 CP in Brückenmodulen im Rahmen eines Bachelorstudiums nachzuholen. Das ist aufgrund der staatlichen Vorgabe von mindestens 300 CP für den Masterabschluss erforderlich. Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der genannten Eingangsqualifikationen im Hinblick auf die Erreichbarkeit des Qualifikationsziels adäquat aufgebaut, auch wenn die Gutachtenden davon ausgehen, dass die aus unterschiedlichen Fächern stammenden Studierenden vor allem im Hinblick auf die Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen erst auf ein gemeinsames Studienniveau gebracht werden müssen.

Der Studiengang und das ihm zugrunde liegende Modulhandbuch sind schlüssig strukturiert. Das Qualifikationsziel, das Modulkonzept, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung sind passend aufeinander bezogen, auch wenn das pädagogische Profil im Studiengang und die Schwerpunktsetzung „Friedenspädagogik“ als Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs stärker in den Vordergrund gerückt werden könnten (siehe vorheriges Kriterium).

Das Studium ist auf eine Regelstudienzeit von drei Semestern ausgelegt. Ein individuelles Teilzeitstudium ist in Absprache mit der Studiengangleitung mit einer individuellen Regelstudienzeit von mind. vier bis max. sechs Semestern möglich. Das Curriculum ist in Form von verlängerten „Wochenendblöcken“ strukturiert. Der Präsenzlehrebetrieb und die synchrone Online-Lehre finden semesterbezogen wöchentlich von Donnerstag bis einschließlich Samstag statt

Die Ableistung des auf 30 Präsenztage angelegten „Praktikums Friedenspädagogik/ Friedensarbeit“ in einer mit Friedensarbeit/ Friedenspädagogik befassten Institution, das laut „Praxisleitfaden“ im ersten Semester in Vollzeitbeschäftigung bei einer Einrichtung der beruflichen Praxis in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden muss, ist aus Sicht der Gutachtenden im Nachgang zu den Theorie- und Grundlagenmodulen im ersten Semester gut platziert. Im individuellen Teilzeitstudium sind dafür individuelle Lösungen gefragt, die mit den Studiengangverantwortlichen abgestimmt werden müssen.

Das Studiengangkonzept umfasst aus Sicht der Gutachtenden adäquate Lehr- und Lernformen. Studierende werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen eingebunden.

Empfohlen und nahegelegt wird, in den Modulen „Praktikum“ (9,5 CP) und „Theologische und philosophische Grundlagen I“ (7,5 CP) auf halbe Creditpoints zu verzichten, da dies in der Modularisierung nicht vorgesehen ist. Im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung wurden die CPs entsprechend angepasst: „Theologische und philosophische Grundlagen I“ wurde auf acht CPs hochgestuft, das Praktikum auf neun CPs herabgesetzt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)**

### **Sachstand**

Ein Auslandsstudium ist im Studiengang nicht explizit vorgesehen. Praktika im Ausland sind möglich, insbesondere zwischen den Vorlesungszeiten des 1. und 2. Semesters. Ein Studium im Ausland ist vorrangig im 2. Semester möglich, weil die Einführung in das Studium und der Abschluss mit Master sinnvollerweise in Freiburg studiert werden sollten. Die Anerkennung der im Ausland studierten Module und Lehrveranstaltungen wird im Rahmen von Erasmus-Kooperationen und bzw. äquivalenten Vereinbarungen mit außereuropäischen Hochschulen geregelt und garantiert die Einhaltung der vorgesehenen Studiendauer. Einzig das Modul 6 ist auf zwei Semester angelegt, bei Auslandsaufenthalt wird eines der beiden Seminare entsprechend anerkannt.

Laut Hochschule wird die Mobilität Studierender, Dozierender und Verwaltungsmitarbeitenden durch das International Office gefördert. Dozierende aus Partnerhochschulen sind zudem regelmäßig in die Lehre aller Studiengänge der EH Freiburg einbezogen. Als Stabsstelle der Rektorin bündelt das International Office alle internationalen Aktivitäten im Bereich Lehre und bereitet die strategischen Planungen in diesem Bereich und die Arbeit des Senatsausschusses Internationalisierung und internationale Beziehungen in enger Abstimmung mit den Fachbereichen vor. Das International Office sorgt für die Umsetzung der Internationalisierungsstrategie und strategischer Planungen der Hochschule, die Förderung der Mobilität, die Weiterentwicklung des Ansatzes „international@home“, die Pflege bestehender und den Aufbau neuer Hochschulkooperationen sowie die Abstimmung mit Einzelprojekten. Diese strukturellen Voraussetzungen und Erfahrungen werden bei der Internationalisierung des vorliegenden Masterstudiengangs systematisch genutzt, so die Hochschule.

Entsprechend den Vorgaben der Lissabon-Konvention werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen gemäß § 18 Abs. 1 der „Studien- und Prüfungsordnung der EH Freiburg für die Masterstudiengänge Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung im Kindesalter, Sozialmanagement, Supervision und Religionspädagogik vom 27. November 2012 i.d.F. vom 11. November 2015“ angerechnet „- soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist -, wenn sie an einer Fachhochschule

oder Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden. Eine Anerkennung unter Auflagen ist möglich“.

Die EH Freiburg verfügt über eine umfassende „Internationalisierungsstrategie“. Für die Hochschule ist Internationalisierung ein grundlegender Baustein von Bildung für Wissenschaft und Praxis. Sie fördert die Fähigkeit ihrer Mitglieder, in international geprägten Forschungs-, Lehr- und Praxiskontexten zu agieren. Dabei sind Nachhaltigkeit, soziale Gerechtigkeit und der Einsatz für Menschenrechte klare Prinzipien zur inhaltlichen Orientierung der Internationalisierungsinitiativen der EH Freiburg. Damit zusammenhängende, grundlegende Problemstellungen werden in der Lehre und Forschung globalgesellschaftlich in den Blick genommen (*ausführlich dazu, die Kurz- und Langfassung der Internationalisierungsstrategie*).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden stellen positiv fest, dass an der Hochschule zum einen gute internationale Kontakte bestehen und ein „International Office“ vorhanden ist, die auch bezogen auf den zu akkreditierenden Studiengang genutzt werden sollen. Zum anderen werden regelmäßig Dozierende aus Partnerhochschulen eingeladen, die in den Studiengängen der Hochschule lehren. Die angestrebte Mobilität der Studierenden wird von der Hochschule über das International Office gefördert. Vor allem Praktika zwischen dem ersten und zweiten Semester sind dabei studien-gangbezogen angedacht. Dies und auch die geplante Entwicklung von studien-gangbezogenen Stipendien werden von den Gutachtenden begrüßt.

Die Gutachtenden diskutieren mit der Hochschule das Thema und die Strategie der „Internationalisierung“. Sie haben hierzu zwei Empfehlungen: Um die Attraktivität des Studiengangs für überregionale und internationale Studierende zu erhöhen und die Diversität der Studierenden durch ausländische Studierende zu verbreitern könnte die Hochschule über englischsprachige Lehrveranstaltungen und einen stärkeren Einsatz von englischsprachiger Fachliteratur nachdenken. Beides könnte die Willkommenskultur an der Hochschule befördern und ausbauen bzw. internationale Studierende ansprechen. Zudem, oder alternativ, könnten im Sinne der Internationalisierung mit den Studierenden Exkursionen ins Ausland unternommen, Summer-Schools oder internationale Studientage eingerichtet werden. Diese Empfehlung wird laut Hochschule zeitnah umgesetzt. Erste Planungen, so die Hochschule, bestehen bereits.

Aus ihrer Sicht und vor dem Hintergrund ihrer bisherigen hochschulischen Erfahrungen erwarten die vor Ort befragten Studierenden vorwiegend Studierende aus der regionalen Umgebung der Hochschule und weniger Studierende aus dem Ausland.

Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention bezogen auf einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland ist aus Sicht der Gutachtenden sichergestellt und adäquat geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Um die Attraktivität des Studiengangs für internationale Studierende zu erhöhen, die Diversität der Studierenden zu stärken und die Willkommenskultur zu befördern, sollte über englischsprachige Lehrveranstaltungen und den Einsatz englischsprachiger Fachliteratur nachgedacht werden, die auch internationale Studierende ansprechen.

- Im Sinne der Internationalisierung könnten (alternativ) mit den Studierenden Exkursionen ins Ausland unternommen, Summer-Schools oder internationale Studientage eingerichtet werden.

### **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

In dem alle zwei Jahre angebotenen, auf 20 Studienplätze pro Sommersemester ausgelegten konsekutiven Masterstudiengang „Friedenspädagogik / Peace Education“ sind pro Studienkohorte 37,6 SWS an Lehre zu erbringen (1. Semester: 13,3 SWS; 2. Semester: 16 SWS; 3. Semester: 8,3 SWS). Die im zu akkreditierenden Studiengang anfallende Lehre im Umfang von 37,6 SWS wird laut Lehrverflechtungsmatrix „hauptamtlich Lehrende“ von acht Professorinnen und Professoren aus allen drei Fachbereichen und – laut Lehrverflechtungsmatrix „Lehrbeauftragte“ – (bislang) fünf (z.T. auch professoralen) Lehrbeauftragten erbracht (aufgrund des zeitlichen Vorlaufs sind noch nicht alle Lehrbeauftragten benannt). Erstere decken 13,8 SWS der Lehre ab (entspricht 37 % der insgesamt im Studiengang zu erbringenden Lehre), Letztere 23,8 SWS (entspricht 63,8 % der insgesamt im Studiengang zu erbringenden Lehre).

Aus der Lehrverflechtungsmatrix für die hauptamtlich Lehrenden gehen der jeweilige Titel, die Denomination bzw. das Lehrgebiet, die Lehrverpflichtung insgesamt, ggf. Lehrermäßigungen, die Module, in denen gelehrt wird, sowie der Anteil der SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Aus der Liste der Lehrbeauftragten gehen deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltungen sowie die Module, in denen gelehrt wird, und der Umfang an Lehre in SWS hervor. Auch die betreuenden Professorinnen und Professoren werden benannt. Detailliertere Angaben zur Qualifikation der haupt- und nebenamtlich Lehrenden sind dem Dokument „Profil der Lehrenden“ zu entnehmen.

Die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren der EH Freiburg sind angelehnt an § 47 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG in der Fassung vom 17. Dezember 2020), insbesondere: abgeschlossenes Studium der jeweiligen Fachdisziplin oder eines anderen gleichwertigen Studienganges, Promotion, eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung, davon mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs sowie die Mitgliedschaft in einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK). Erwartet wird die Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit in Forschung und Lehre. Die Berufung zur/zum Hochschullehrerin/Hochschullehrer erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, die Ernennung zur/zum Professorin /Professor durch die Hochschule.

Als Lehrbeauftragte werden Expertinnen und Experten einbezogen, die mindestens einen MA-Abschluss aufweisen und einschlägige Expertise aufgrund einer wissenschaftlichen und/ oder beruflichen Tätigkeit verfügen.

Das Qualitätsmanagement Lehre der EH Freiburg weist die Lehrenden regelmäßig auf Fortbildungen im Bereich Hochschuldidaktik hin, die von den hauptamtlich Lehrenden in Absprache mit dem Rektorat genutzt werden können. Alle fünf Jahre können Professorinnen und Professoren ein Fortbildungs- bzw. Forschungssemester beantragen. Im Bereich E-Learning finden in jedem Semester mehrere Fortbildungen zum Thema „Digitalisierung in der Lehre“ statt, die sowohl den Umgang mit den „tools“ zum Gegenstand haben als auch die Didaktik fokussieren. Flankierend werden Veranstaltung zur kollegialen Beratung der Hochschullehrenden organisiert.

Lehrbeauftragten bietet die EH Freiburg in jedem Semester Fort- und Weiterbildungsangebote an der Hochschule an. Es finden u.a. Workshops zur Erlangung des durch das gemeinsam mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) ausgestellte Baden-Württemberg-Zertifikat für Hochschuldidaktik sowie Themenmodule zu gewünschten Themen statt.

Im Studiengang sind weitere Personen anteilig tätig: Studiengangkoordination/ Praxiskoordination (ein SWS), Studiengansleitung (drei SWS), Studiengangsekretariat (0,10 VZ), Studentische Mitarbeit (48 Std. pro Monat).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

In dem auf 20 Studienplätze ausgelegten, alle zwei Jahre angebotenen konsekutiven Masterstudiengang „Friedenspädagogik / Peace Education“ sind pro Studienkohorte 37,6 SWS an Lehre zu erbringen. Die im Studiengang anfallende Lehre wird von acht Professorinnen und Professoren aus den Fachbereichen der Hochschule und (bislang) fünf (z.T. auch professoralen) Lehrbeauftragten erbracht (aufgrund des zeitlichen Vorlaufs sind noch nicht alle Lehrbeauftragten benannt). Erstere decken 13,8 SWS der Lehre ab (entspricht 37 % der insgesamt im Studiengang zu erbringenden Lehre), Letztere 23,8 SWS (entspricht 63,8 % der insgesamt im Studiengang zu erbringenden Lehre). Der Umfang der professoralen Lehre wird vor Ort mit der Hochschule diskutiert. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule perspektivisch einen professoralen Lehranteil von 50 % an der Gesamtlehre anzustreben. Von einer Auflage wird abgesehen, da der Studiengang nur alle zwei Jahre angeboten wird, und auch professorale Lehrbeauftragte und Forscherinnen und Forscher aus dem Ausland als Gastdozierende eingebunden werden sollen. Die Hochschule hat die Empfehlung der Gutachtenden aufgegriffen und den professoralen Lehranteil inzwischen auf 50 % der Lehre erhöht.

Die im Selbstbericht dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und (Weiter-)Qualifizierung des Lehrpersonal sind aus Sicht der Gutachtenden angemessen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Campus der Hochschule besteht derzeit aus drei Gebäuden (im Rahmen der Generalsanierung eines Gebäudes wird ein Interimsgebäude genutzt): einem Gebäude A mit 4.100 qm Nutzfläche (13 Unterrichträume, ein Raum für religiöse Praxis, Büroräume für Verwaltung und Dozierende sowie Forschungsinstitute; wird bis August 2022 saniert), einem Gebäude B mit 1.100 qm Nutzfläche (Großer Hörsaal für 230 Personen, fünf Seminarräume, acht Büros für Lehrende, ein Besprechungsraum, Mensa/Cafeteria/Küche) und einem Gebäude C, das zukünftige Studierendenwohnheim wird während der Sanierung von Gebäude A als Interimsgebäude (mit zwölf Seminarräumen, Büroräumen für Dozierende, Verwaltung und Forschungsinstitute) genutzt.

Die Bibliothek der EH Freiburg, die in das Freiburger Bibliothekssystem (Online-Katalog-Freiburg) eingebunden ist, hat aktuell einen Bestand von ca. 55.500 Printmedien. Hinzu kommt der Zugang zu über 5.000 elektronischen Zeitschriften. Außerdem liegt eine Lizenz für die Fachdatenbank SoLit vor. In Kooperation erfasst und nachgewiesen werden die lizenzierten Datenbanken durch die Teilnahme am Datenbankinformationssystem (DBIS) und die elektronischen Zeitschriften durch die Teilnahme an der Elektronischen Zeitschriftendatenbank (EZB). Seit 2020 werden auch elektronische Bücher erworben. Inhaltlich liegen die Schwerpunkte des Bestands bei den Themen Soziale Arbeit, Sozialpolitik, Sozialrecht, evangelische Religionspädagogik, Diakonie und

Frühpädagogik. Es stehen Arbeitsplätze und Internetzugänge zur Verfügung. Die Bibliothek kooperiert mit dem Freiburger Bibliothekssystem und gehört zum Südwestdeutschen Bibliotheksverbund. Die Bibliothek der EH Freiburg ist eine öffentlich zugängliche wissenschaftliche Hochschulbibliothek mit Freihandaufstellung, deren Bestände bis auf wenige Ausnahmen ausleihbar sind. Die Bibliothek ist wie folgt geöffnet: in der Vorlesungszeit von Montag bis Freitag jeweils von 09.00 bis 17.00 Uhr, in der vorlesungsfreien Zeit Montag, Mittwoch, Freitag von 09.00 bis 14.30 Uhr und Dienstag, Donnerstag von 10.30 bis 16.00 Uhr.

In den Jahren 2018 und 2019 konnten jeweils Medien für 50.000 Euro angeschafft werden. In den beiden Jahren standen zusätzlich 1.500 Euro für neue Masterstudiengänge bereit. Die Bibliothek verfügt über Personal im Umfang von 2,6 Vollzeitäquivalenten.

An technischer Ausstattung verfügt die Hochschule über 40 PC-Arbeitsplätze, die sich auf die Bibliothek, zwei PC-Räume und auf die Lehrräume verteilen. Die Arbeitsplätze sind mit W-LAN ausgestattet. Im Rahmen eines Lizenzvertrags können die Studierenden kostenfrei ein Microsoft Office Packet erhalten sowie eine eigene Hochschul-Mailadresse erwerben. Darüber hinaus stehen Drucker und Kopierer bereit. Digitale Lehre

Für die digitale Lehre steht die Open Source E-Learning-Plattform ILIAS zur Verfügung. Online Lehrveranstaltungen werden mit „Zoom“ und „Adobe Connect“ durchgeführt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht der Gutachtenden sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen für die Realisierung des dreisemestrigen Masterstudiengangs gegeben, der alle zwei Jahre mit max. 20 Studienplätzen angeboten wird. Auch weil der Durchlauf durch das Studium und der Betreuungsaufwand jeweils nur eine Kohorte betrifft, steht genügend nichtwissenschaftliches Betreuungspersonal für die Studierenden bereit. Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur sind in angemessenem Maße vorhanden. Insgesamt bietet die EH Freiburg den Studierenden u.a. 40 vollausgestattete PC Arbeitsplätze. Mit der Open Source E-Learning-Plattform ILIAS bietet die Hochschule eine, insbesondere auch in Zeiten der Corona-Pandemie wichtige und zeitgemäße Form von Online-Lernen/Lehren an.

Die im Modulhandbuch genannte Grundlagenliteratur steht in der Hochschulbibliothek der EH Freiburg zur Verfügung. Der studiengangbezogene Literaturbestand wird weiter auf- und ausgebaut.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Alle Module schließen mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungsleistungen werden gemäß § 8 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung (StPO) Allgemeiner Teil in der Regel außerhalb der Vorlesungszeit des Studiensemesters (studienbegleitend) erbracht. Die Prüfungen und die Prüfungsalternativen sind modulbezogen festgelegt. Bei den in § 8 Abs. 2 auf- und in den § 9 bis einschließlich § 11 ausgeführten Prüfungsformen sind die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang (nur zum Teil) angegeben. Die in § 8 und § 9 festgelegten Prüfungsformen der SPO „Allgemeiner Teil“ werden ergänzt durch spezifische Prüfungsangaben im Modulhandbuch. Dabei gilt grundsätzlich: Mündliche Prüfung 20 Minuten, Kolloquium 20 Minuten, Hausarbeiten 20 Seiten, Referate 15 Seiten, Kolloquium Thesis 30 Minuten und Masterarbeit 60-80 Seiten.

Insgesamt fallen im Studiengang elf Prüfungsleistungen an. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Module und Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Übersicht (Tabelle) in § 68 der StPO. Vorgeesehen sind u.a. die Prüfungsformen Hausarbeit, Kolloquium, Referat, mündliche Prüfung und besondere Verfahren (Praktikumsbericht, Meditationszertifikat, Fachliteratur-Kolloquium). Pro Semester sind zwischen zwei und vier Prüfungen zu absolvieren (*siehe Selbstbericht S. 18 und § 68 in der Speziellen Studien- und Prüfungsordnung*).

Das Prüfungssystem des Studienganges sieht neben benoteten Prüfungsleistungen, die in die Berechnung der Gesamtnote des Studiums einfließen, auch Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen vor. Diese werden in Anlehnung an § 16 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet?

Im Falle eines Nicht-Bestehens einer Modulprüfung kann diese gemäß § 16 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung Allgemeiner Teil einmal wiederholt werden. Die 16 CP umfassende Masterarbeit, mit der die oder der Studierende zeigen soll, dass sie bzw. er innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Problem aus dem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Standards bearbeiten kann, darf gemäß § 28 Abs. 4 SPO Allgemeiner Teil einmal wiederholt werden.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt. Der Nachweis der Rechtsprüfung der Studien- und Prüfungsordnung wird dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss am 26.04.21 vorgelegt, anschließend findet die Rechtsprüfung durch den Evangelischen Oberkirchenrat statt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden nehmen zur Kenntnis, dass im Studiengang u.a. die hinreichend definierten Prüfungsformen Hausarbeit, Kolloquium, Referat, mündliche Prüfung und besondere Verfahren (Praktikumsbericht, Meditationszertifikat, Fachliteratur-Kolloquium) modulbezogen eingesetzt werden. Zwei bis vier Prüfungen pro Semester sind aus ihrer Sicht belastungsangemessen.

Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Hier könnten aus Sicht der Gutachtenden durchaus Überlegungen dahingehend angestellt werden, eine zweifache Wiederholung vorzusehen, wie dies in vielen Studiengängen und Hochschulen obligatorisch ist. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

Die Gutachtenden kommen insgesamt zu der Auffassung, dass das Prüfungssystem modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet ist, und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung wurde seitens der Hochschule bestätigt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß

#### **Sachstand**

Der 90 CP umfassende konsekutive Masterstudiengang „Friedenspädagogik / Peace Education“ wird als ein drei semestriges Vollzeitstudium und als ein bis auf sechs Semester zu streckendes individuelles Teilzeitstudium angeboten. Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus denen die Verteilung der acht Module über die Semester, die CP der Module, der

vorgesehene Gesamt-Workload sowie die Verteilung der Präsenz- und die Selbstlernzeiten hervorgehen. Pro Studienhalbjahr sind in der Vollzeitvariante 30 CP zu vergeben. Das Curriculum der Vollzeitvariante ist so konzipiert, dass alle Module entweder innerhalb von einem oder (in einem Fall) zwei Semestern erfolgreich zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Die Modulprüfungen finden in der Regel nach Abschluss der letzten zum Modul gehörenden Lehrveranstaltung statt. Ein überschneidungsfreier Lehr- und Prüfungsbetrieb wird sichergestellt. Die Prüfungsbelastung für die acht Module ist mit zwei bis vier Prüfungen pro Semester weitgehend gleichmäßig verteilt (insgesamt sind elf Prüfungsleistungen vorgesehen). Die Lernziele eines Moduls können maximal binnen eines Jahres erreicht werden. Die Masterarbeit ist im dritten Semester vorgesehen. Die Wiederholbarkeit von Prüfungen ist in § 16 der Studien- und Prüfungsordnung Allgemeiner Teil geregelt. Das sechswöchige bzw. auf 30 Präsenztage angelegte „Praktikum Friedenspädagogik/ Friedensarbeit“ (Modul 5), das laut „Praxisleitfaden“ im ersten Semester in Vollzeitbeschäftigung bei einer Einrichtung der beruflichen Praxis in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden muss, steht zwischen den Profilmodulen „Friedenspädagogik I“ (erstes Semester) und „Friedenspädagogik II“ (zweites Semester) sowie zwischen den Theoriemodulen „Theologische und philosophische Grundlagen I“ (erstes Semester) und „Theologische und philosophische Grundlagen II“ (zweites Semester). Die fachliche Begleitung der Studierenden wird von der Hochschule mittels Begleitdozentinnen und Begleitdozenten sichergestellt. Die Anforderungen an die Praxisanleitenden sind im Praktikumsleitfaden definiert.

Die Rahmenbedingungen des Studiengangs werden im Kontext der Studienberatung und zu Beginn des Studiums ausführlich erläutert. Der Stundenplan wird zeitgerecht veröffentlicht. Zur Studierbarkeit trägt auch bei, dass der Studiengang mit „individuellem Studienplan“ in Teilzeit absolviert werden kann. Die Beratung und Betreuung der Studierenden durch administratives Personal ist gegeben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der 90 CP umfassende konsekutive Masterstudiengang „Friedenspädagogik / Peace Education“ ist als ein drei semestriges Vollzeitstudium geplant. Er kann jedoch laut Hochschule in Absprache mit der Studiengangleitung in Form eines individuellen Teilzeitstudiums auf bis zu sechs Semester gestreckt werden (im Beratungsgespräch mit der Studiengangsleitung ist dabei u.a. die Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplan vorgesehen). Dies ist auch aus Sicht der Gutachtenden eine sinnvolle Strukturierung, da vielfältige Erfahrungen zeigen, dass Studierende in Masterstudiengängen häufig (zumindest anteilig) berufstätig sind. Entsprechend wurde auch der Präsenzlehrebetrieb und die synchrone Online-Lehre im Semester auf den Wochenabschnitt Donnerstag bis einschließlich Samstag beschränkt, wie die Hochschule vor Ort erläutert. Die Rahmenbedingungen des Studiengangs werden Studierenden vor Studienbeginn und im Kontext der Studienberatung ausführlich erläutert, der Stundenplan wird zeitgerecht unter Berücksichtigung der Überschneidungsfreiheit veröffentlicht. Dies wird von den Gutachtenden positiv bewertet.

Die Ableistung des auf 30 Präsenztage angelegten „Praktikums Friedenspädagogik/ Friedensarbeit“ in einer mit Friedensarbeit/ Friedenspädagogik befassten Institution, das laut „Praxisleitfaden“ im ersten Semester in Vollzeitbeschäftigung bei einer Einrichtung der beruflichen Praxis in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden muss, steht zwischen den Profilmodulen „Friedenspädagogik I“ (erstes Semester) und „Friedenspädagogik II“ (zweites Semester) sowie zwischen den Theoriemodulen „Theologische und philosophische Grundlagen I“ (erstes Semester) und „Theologische und philosophische Grundlagen II“ (zweites Semester) und ist damit aus Sicht der Gutachtenden sinnvoll verortet. Es trägt zu einer ersten beruflichen Orientierung und zur Re-



flexion und Anwendung der Kompetenzen aus dem Einführungssemester bei. Die fachliche Begleitung der Studierenden wird von der Hochschule mittels Begleitdozentinnen und Begleitdozenten sichergestellt. Die Anforderungen an die Praxisanleitenden sind im Praktikumsleitfaden definiert. In den Formen eines individuellen Teilzeitstudiums ist das Praktikum in einer Einrichtung und in Absprache mit den Praxisanleitenden individuell zu vereinbaren. Dabei muss und wird sichergestellt, dass ein Umfang von 30 Tagen erreicht wird.

Studieninteressierte Personen mit einem Abschluss von 180 CP haben vor Beginn des Studiums 30 CP in Form von Brückenmodulen auf Bachelorniveau nachzuholen. Dass die Brückenmodule im Vorfeld des Studiums absolviert werden müssen, sollte aus Sicht der Gutachtenden von der Hochschule transparent kommuniziert werden (z.B. Flyer, Website). Die Hochschule hat diesen Vorschlag insofern aufgegriffen, dass Absolvierende eines Bachelorstudiengangs mit 180 ECTS Brückenmodule im Umfang von 30 ECTS studieren. Das Studium umfasst dann regulär vier Semester mit 120 ECTS. Diese Umsetzung wird von den Gutachtenden begrüßt.

Aus Sicht der Gutachtenden gewährt die Hochschule mit diesen Rahmenbedingungen den Studierenden einen planbaren Studienbetrieb, in dem auch eine Überschneidung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsformen vermieden werden. Die Prüfungsdichte und -organisation sind adäquat und belastungsangemessen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Der konsekutive Masterstudiengang „Friedenspädagogik / Peace Education“, ist laut Hochschule „anwendungsorientiert“ ausgerichtet. Er legt den Schwerpunkt auf den Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen aus der internationalen Friedens- und Konfliktforschung und den Sozialwissenschaften.

Für den Studiengang ist insbesondere auch die internationale Perspektive konstitutiv, sowohl für den Inhalt als auch für die interne Dynamik von Auseinandersetzung, Erkenntnis und Lösungskonzeptionen. Der Umgang mit unterschiedlichen Positionen aufgrund verschiedener Religionen und Weltanschauungen, sozialer Bedingungen und kulturellen Kontexten ist Ausgangspunkt für Analyse und Perspektive der zentralen Fragestellungen des Masters. Dazu werden die verschiedenen Netzwerke kirchlicher Einrichtungen wie Brot für die Welt, Ökumene-Referate, Missionswerke, Migrationsgemeinden einbezogen, ebenso wie friedenspolitische Organisationen und wissenschaftliche Einrichtungen der Friedensforschung, die sich aktiv an den Lehrveranstaltungen beteiligen, sei es als Dozierende sei es als Studierende.

Neben einer dreisemestrigen Vollzeitversion wird der 90 CP umfassende konsekutive Masterstudiengang auch in Form eines bis auf sechs Semester dehnbaren individuellen Teilzeitstudiums angeboten. Die Aufteilung zwischen der Präsenzzeit und der Zeit für das Selbststudium pro Modul und die Lage des Praktikums kann dem Studienverlaufsplan entnommen werden. Teilzeitstudierende sollen zum Zweck eines an den Arbeitsabläufen der Praktikumsstelle orientierten Lernprozesses ihr Praktikum in Vollzeit durchführen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine flexible Lösung gefunden werden, sofern die Qualität und die Ziele des Praktikums erreicht werden können.

Zum konsekutiven Masterstudiengang „Friedenspädagogik / Peace Education“ kann zugelassen werden, wer in einem affinen Fach einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im

Umfang von 210 CP vorweisen kann und dabei das Studium überdurchschnittlich erfolgreich abgeschlossen hat.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der konsekutive Masterstudiengang „Friedenspädagogik / Peace Education“ ist ein auf drei Semester Vollzeit angelegter konsekutiver Masterstudiengang, der auch in Form eines individuellen Teilzeitstudiums absolviert werden kann. Die dafür benötigten Rahmenbedingungen sind aus Sicht der Gutachtenden studiengangbezogenen gegeben (siehe vorheriges Kriterium).

Die im Selbstbericht dargestellte, pädagogisch ausgerichtete „Anwendungsorientierung“ wurde den Gutachtenden vor Ort nachvollziehbar erläutert. Der Studiengang, der praxisorientierte Forschung und Lehre umfasst, legt den Schwerpunkt auf den Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen aus der internationalen Friedens- und Konfliktforschung und den Sozialwissenschaften in die berufliche, im weitesten Sinne pädagogische Praxis. Das bisherige Studienangebot der Friedens- und Konfliktforschung an acht Standorten in Deutschland reicht laut Hochschule von zweijährigen eigenständigen Masterstudiengängen bis hin zu Studiengängen mit optionalen Schwerpunkten in der Friedens- und Konfliktforschung. Studiengänge, die den Bereich von „Peace Education“ fokussieren, mit Akzentsetzung in Globalem Lernen, Global Citizenship Education, Lernen für Nachhaltige Entwicklung, Diversity und Antidiskriminierung, sind jedoch an deutschen Hochschulen kaum im Angebot. Entsprechend versteht sich der zu akkreditierenden Studiengang als erster friedenswissenschaftlicher Studiengang in Deutschland mit dezidiert pädagogischem Schwerpunkt. Dies ist, so die Gutachtenden, ein klares und nachvollziehbares Statement, das seine Ausdruck auch im Studiengangprofil findet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des neuen Masterstudiengangs „Friedenspädagogik / Peace Education“ und die methodisch-didaktische Konzeption des Curriculums werden laut Hochschule in den kommenden Jahren kontinuierlich evaluiert und die Stimmigkeit der Anforderungen überprüft (dies führt ggf. auch zur Überarbeitung und Aktualisierung des Modulhandbuchs). Die Gremien der Hochschule und der Wissenschaftliche Beirat des Freiburger Friedensinstituts werden den neuen Studiengang kontinuierlich begleiten und Anregungen zur Weiterentwicklung geben.

Der aktuelle fachliche Diskurs zu Theorie und Praxis der Friedenspädagogik / Peace Education findet sowohl auf nationaler wie auf internationaler Ebene seit einigen Jahren verstärkt statt und führt aktuell zu neuen Netzwerken (z.B. „Peace Education Network“ des Kroc Institute for International Peace Studies / University of Notre Dame in South Bend, USA). Die internationale Fachdiskussion wird in den kommenden Jahren zu adäquaten Anpassungen in der Gesamtkonzeption des Studiengangs führen und bei dessen kontinuierlicher Weiterentwicklung berücksichtigt werden, so die Hochschule.

Insbesondere im Zusammenhang mit dem deutschsprachigen Fachdiskurs über die Weiterentwicklung friedens- und konfliktbezogener Forschung besteht die Herausforderung, unter Berücksichtigung von aktuellen bildungstheoretischen Diskursen verschiedene Forschungsdefizite und

Spannungsfelder zu reflektieren, die für die Weiterentwicklung von Studien- und Qualifizierungsformaten im Bereich der Friedensbildung in den Blick genommen und bearbeitet werden müssen. Dem dient u.a. ein friedenspädagogischer Forschungsverband (Verbundpartner sind zur Zeit: Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen, Evangelische Hochschule Dresden, Pädagogische Hochschule Weingarten, Berghof Foundation Operations gGmbH Tübingen und das Friedensinstitut der EH Freiburg), der die Etablierung des ersten Masterstudiengangs „Friedenspädagogik / Peace Education“ in Deutschland im Rahmen einer multiperspektivisch-internationalen Erforschung der Grundlagen und der aktuellen Herausforderungen friedenspädagogischer Qualifizierungs- und Bildungsprozesse kritisch begleiten wird.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden begrüßen, dass die Verbundpartner des ersten Masterstudiengangs „Friedenspädagogik / Peace Education“ in Deutschland diesen kritisch begleiten werden. Sie bewerten darüber hinaus die aufgezeigten und vor Ort diskutierten Maßnahmen und prozessualen Schritte zur Sicherung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Masterstudiengang „Friedenspädagogik / Peace Education“ als ausreichend. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden unter Beachtung und Einbeziehung der studiengangrelevanten nationalen und internationalen Diskurse regelmäßig überprüft und, wenn notwendig, an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Erste studiengangrelevante und auch gute internationale Kontakte sind bereits vorhanden, die im Sinne des Studiengangs genutzt werden sollen. Die Gutachtenden empfehlen, die internationalen Kontakte im Sinne des Studiengangs weiter auszubauen. Die Hochschule hat im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung angekündigt, dass die internationalen Kooperationen weiter ausgebaut werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Ausgehend von ihrem Leitbild hat die EH Freiburg im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans 2018 – 2023 ein „Qualitätshandbuch Lehre“ (Stand: 22.03.2021) erstellt, welches die bestehenden Instrumente der Qualitätssicherung weiterentwickelt, zu einem einheitlichen Konzept zusammenfügt und in einen Qualitätsregelkreis überführt. Im Qualitätshandbuch werden Strukturen aufgezeigt, Prozesse dokumentiert und Verantwortlichkeiten definiert, die die Qualitätssicherung der Lehre im Rahmen der einzelnen Studiengänge sowie Fachbereiche der EH Freiburg beschreiben. Das Handbuch richtet sich an alle Akteure/-innen, die mit der Lehre, mit der fachlichen Organisation und der Evaluation von Lehre und Studium betraut sind (Lehrende, Studiengangsleitungen, Dekanate und Verwaltungsmitarbeiter/-innen); es strukturiert Abläufe und informiert über sie. Es orientiert sich bezüglich der Entwicklung von Qualitätssicherungsverfahren an den „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)“ (HRK 2015), dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (KMK 2017) und – soweit vorhanden – an studiengangspezifischen Vorgaben wie den Nationalen Qualifikationsrahmen für Soziale Arbeit (FBTS 2016) und Kindheitspädagogik (BAG-BEK 2009). Die Qualitätskreislaufphasen des P-D-C-A-Regelkreis bilden die Grundlage für eine Systematisierung des Qualitätsmanagements in der Lehre an der EH Freiburg. Jede Phase beinhaltet eine Struktur-, Prozess- und Outcome-Ebene. Das Qualitätshandbuch adressiert dies auf folgenden Ebenen:

- Kapitel 2 definiert und erläutert die Zuständigkeiten im Qualitätssicherungssystem,
- Kapitel 3 beschreibt die Phasen „Students-Lifecycle“ (1. Entscheidungsphase für ein Studium, 2. Einstiegsphase in das Studium, 3. Studienverlauf- und Abschlussphase; 4. Erhebung der Perspektive der Absolvierenden zu ihrem Berufseinstieg und den Berufserfahrungen), an denen sich die die Qualitätssicherung mit ihren Zielen und Instrumenten durchgehend orientiert,
- Kapitel 4 erläutert, wie sich der Qualitätszirkel im Akkreditierungskreislauf wiederfindet und berücksichtigt dabei lehr- und studiengangbezogene Evaluationen.
- Kapitel 5 betont abschließend das Qualitätsverständnis der EH Freiburg als Form der Selbstverpflichtung zur kontinuierlichen Weiterentwicklung.

Die Qualitätssicherungskultur in Studium und Lehre legt auf folgende Grundsätze wert:

- Sie beteiligt Akteure/-innen gleichberechtigt.
- Sie ist dialogorientiert.
- Sie liegt in zentraler und auch dezentraler Verantwortung.

An der Qualitätssicherung sind alle Akteure beteiligt, die auf die Lehre bezogene Aufgaben und Entscheidungskompetenzen haben: Der Senat und das Rektorat, der Fachbereichsrat und das Dekanat, die Studiengangsleitungen, die Modulverantwortlichen, die Lehrenden und die Verwaltung. Die Aufgaben sind in § 4 der Evaluationssatzung geregelt. Als Evaluationsinstrumente werden Evaluationen der Lehrveranstaltungen, Weiterbildungsveranstaltungen, Modulevaluationen, Studiengangevaluationen und Befragungen von Absolventen und Absolventinnen sowie die Auswertung an der Hochschule bereits vorhandener Datenbestände unterschieden. Die erhobenen Daten werden zur Vorbereitung von Entscheidungen in den Organen und Gremien der Hochschule sowie zur Erfüllung von Berichtspflichten der Hochschule und zur allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit genutzt. Ergebnisse der Lehrevaluationen werden von den Dekanaten an die evaluierten Lehrenden, die Studiengangsleitungen sowie in aggregierter und anonymisierter Form an die Modulverantwortlichen übermittelt. Für die Gesamtdurchführung der Evaluationen sowie die Verarbeitung der Ergebnisse zeichnet das Rektorat verantwortlich. Die Verantwortung für die Evaluation auf Ebene der Studiengänge liegt bei den Dekanaten.

Eine Übersicht über die Evaluationsinstrumente ist dem Handbuch als Anlage beigelegt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung besitzen in der Wahrnehmung der Gutachtenden an der Hochschule ebenso wie im Fachbereich II „Theologische Bildungs- und Diakoniewissenschaft“ einen hohen Stellenwert. Die Gutachtenden nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Hochschule ein „Qualitätshandbuch Lehre“ entwickelt und erstellt hat, das die bestehenden Instrumente der Qualitätssicherung weiterentwickelt, zu einem einheitlichen Konzept zusammenfügt und in einen Qualitätsregelkreis (PDCA-Zyklus) überführt. Alle Phasen des „Student-Lifecycle“ (1. Entscheidungsphase für ein Studium, 2. Einstiegsphase in das Studium, 3. Studienverlauf- und Abschlussphase; 4. Perspektive der Absolvierenden zu ihrem Berufseinstieg, ihren Berufserfahrungen mit Rückblick auf das Studium) werden evaluativ adäquat abgebildet. Die Studierenden sind angemessen in die Evaluationsprozesse eingebunden. Die Gutachtenden begrüßen, dass die erhobenen Daten nutzenden-gerecht aufbereitet und unter Beachtung des Datenschutzes zur Vorbereitung von Entscheidungen in den Organen und Gremien der Hochschule sowie zur Erfüllung von Berichtspflichten der Hochschule und zur allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden.

Nach abschließender Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule hochschuladäquate Qualitätssicherungsinstrumente etabliert, die regelhaft angewendet werden und sämtliche studienrelevanten Bereiche abdecken. Sie werden auch auf den zu akkreditierenden Studiengang angewendet werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die EH Freiburg verfügt seit dem Jahr 2006 über ein Gender-Mainstreaming-Konzept. Im Jahr 2017 wurde der erste Gleichstellungsplan erstellt. Die Gleichstellungsarbeit wird als zentrale Aufgabe auf allen leitenden Ebenen der Hochschule verantwortlich in den Blick genommen. Gleichstellung ist Element des Hochschulentwicklungsprozesses und deshalb auch Anhang des „Struktur- und Entwicklungsplans 2018-2023“ der Hochschule. Mit dem Gleichstellungsplan setzt sich die EH Freiburg das Ziel, in Orientierung am Gleichstellungsauftrag (§ 4 LHG), eine gendersensible und familienfreundliche Organisations- und Wissenschaftskultur zu gewährleisten und gleichberechtigte Teilhabe aller Hochschulmitglieder in Lehre und Forschung zu ermöglichen.

Ein Chancengleichheitsziel ist die Erhöhung des Anteils männlicher Studierender in den überwiegend von Frauen belegten Studiengängen der Hochschule. In der Professorenschaft verfügt die EH Freiburg über einen Frauenanteil, der deutlich über dem vom zuständigen Ministerium geforderten Maß von 40 % liegt. Die erreichte Quote soll als Zielvorgabe beibehalten werden. Laut Gleichstellungsplan ist dies ein Erfolg, der u.a. auf die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten für Frauenförderung und die Gleichstellung von Frauen und Männern zurückzuführen ist. Auf der Ebene der akademisch Mitarbeitenden sind mehr männliche als weibliche akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Ziel ist deshalb die Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen Personal. Weitere Ziele und Aufgaben sind die Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen sowie eine verbesserte Vereinbarkeit von Beruf, Studium und Familie (u.a. durch die Bereitstellung von Kita-Plätzen, individualisierte Studienverläufe, Teilzeitstudium, individuelle Betreuung von Studierenden mit Fürsorgeaufgaben etc.). Studierende mit Migrationshintergrund haben eigene Ansprechpersonen aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden (über das International Office).

Die Hochschule verfügt über eine Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung. Für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gibt es an der EH Freiburg verschiedene Nachteilsausgleiche, die auf der Homepage der Hochschule abrufbar sind (Barrierefrei studieren. Studieren mit Behinderung / chronischer Erkrankung). Die EH Freiburg unterstützt behinderte Studierende u.a. mit folgenden Maßnahmen: durch eine Härtefallregelung bei der Bewerbung, durch die Befreiung von Studienbeiträgen, durch Nachteilsausgleiche (z.B. bei den Prüfungsmodalitäten), durch eine individuelle Beratung von Seiten der „Behindertenbeauftragten“ sowie mittels einer induktivem Höranlage (im Großen Hörsaal befindet sich eine normgerechte Höranlage, so dass auch Trägerinnen und Träger von Hörgeräten alle Veranstaltungen mithören können).

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in der Studien- und Prüfungsordnung Allgemeiner Teil in § 3 (Behindertenbeauftragte), in § 8 Abs. 3. (Art der Prüfungsleistung) und § 16 Abs. 4 (Wiederholung von Modulprüfungen). Regelungen zur Zulassung finden sich in der ZIO (Zulassungs- und Immatrikulationsordnung) im § 4 (Härtefälle).

Regelungen zu den Studienbeiträgen finden sich in der „Regelung über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten an der EH Freiburg“.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden stellen fest, dass das Thema Gleichstellung an der Hochschule als ein wichtiges Element des Hochschulentwicklungsprozesses gesehen und von den Verantwortlichen als eine zentrale Aufgabe der Hochschule wahrgenommen wird. Die Hochschule verfügt über die Position einer Gleichstellungsbeauftragten sowie die Position eines Beauftragten bzw. einer Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung und/oder chronischen Krankheiten. Auch für die Themen Vereinbarkeit von Studium und Familie oder anteiliger Berufstätigkeit stehen hochschulische Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner und Betreuungsangebote zur Verfügung. Das „International Office“ kümmert sich um „Incomings“ und „Outgoings“. Studierende mit Migrationshintergrund erfahren u.a. Unterstützung durch Ansprechpersonen aus dem hauptamtlichen Lehrpersonal. Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium, bei Prüfungen etc. sind ebenso vorhanden wie die Regelung von Härtefällen.

Vor dem Hintergrund der für die Themen Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich adäquat besetzten Positionen, der vorgelegten Unterlagen und aufgrund der Gespräche vor Ort gelangen die Gutachtenden zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auch auf der Ebene des zu akkreditierenden Studiengangs umgesetzt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **3 Begutachtungsverfahren**

### **3.1 Allgemeine Hinweise**

- Im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule Empfehlungen der Gutachtenden aufgegriffen und umgesetzt.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg zur Studienakkreditierung in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden (*siehe Bestätigung der Hochschule vom 14.04.2021*).
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.
- Ein Vertreter der Evangelischen Landeskirche in Baden war in das Akkreditierungsverfahren eingebunden.

### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage im Land Baden-Württemberg ist die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18.04.2018.

### 3.3 Gutachtergremium

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer  
Prof. Dr. Fernando Enns, Universität Hamburg  
Prof. Dr. Norbert Frieters-Reermann, Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Aachen
- b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis  
Dr. Christine Schweitzer, Institut für Friedensarbeit und Gewaltfreie Konfliktaustragung, Wahlenau
- c) Studierende / Studierender  
Johanna Speyer, Johannes Gutenberg Universität Mainz

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 <sup>1)</sup>			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2015/2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2014/2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2013/2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2012/2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
<b>Insgesamt</b>	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



## Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	$> 4$
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 <sup>1)</sup>					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
<b>Insgesamt</b>					

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 <sup>1)</sup>					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

#### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	14.01.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	01.03.2021
Zeitpunkt der Begehung:	04.05.2021
Erstakkreditiert am:	./.
Begutachtung durch Agentur:	./.
Ggf. Fristverlängerung	./.
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Rektorin; Kanzler; Beauftragte für Lehrende; Beauftragte für Menschen mit Behinderung; Gleichstellungsbeauftragte; Dekan FB II Theologische Bildungs- und Diakoniewissenschaft; Prodekan FB II Theologische Bildungs- und Diakoniewissenschaft; Studiengangleitung und Lehrende; vier Studierende aus dem BA, dem MA Religionspädagogik und dem BA Soziale Arbeit;
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.



(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,

3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

#### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverlei-

henden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

<sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.



(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)